

Berlin, im Juni 2009

Informationsblatt zu Änderungen bei den Versorgungsbezügen des Bundes auf Grund des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes ab 1. Juli 2009

Das Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) vom 5. Februar 2009 ist am 11. Februar 2009 verkündet worden (BGBl. I S. 160, 462). Die nachstehenden Ausführungen geben Ihnen einen Überblick über die versorgungsrechtlichen Regelungen, die zum 1. Juli 2009 in Kraft treten, und die damit verbundenen Auswirkungen.

Zum 1. Juli 2009 ändern sich die Besoldungstabellen des Bundes. In diese neue Struktur werden auch Sie als Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes übergeleitet (§ 69g des Beamtenversorgungsgesetzes, BeamtVG). Die derzeit gewährte jährliche Sonderzahlung (sog. Weihnachtsgeld) wird dabei gezwölftelt und in die monatlichen Bezüge eingerechnet. Der so genannte Einbaufaktor stellt sicher, dass die Sonderzahlung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nur in dem bisherigen - gegenüber den aktiven Beamtinnen und Beamten geringeren - Umfang eingebaut wird (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG). Der bisher von der jährlichen Sonderzahlung vorgenommene Abzug für Pflegeleistungen (§ 4a des Bundessonderzahlungsgesetzes, BSZG) erfolgt nunmehr von den monatlich zu zahlenden Versorgungsbezügen (§ 50f BeamtVG). Da der Einbau der Sonderzahlung erst zum Juli 2009 erfolgt, wird für das erste Halbjahr des Jahres 2009 mit den Julibezügen eine einmalige Sonderzahlung gewährt (§ 2 des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung, ESZG).

Damit ändert sich zum 1. Juli 2009 die Zahlungsweise der Versorgungsbezüge, die monatlichen Versorgungsbezüge erhöhen sich, das Versorgungsniveau bleibt gleich.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

A. Einbau der Sonderzahlung in die Besoldungstabelle und Überleitung in das neue System

Mit dem Einbau der jährlichen Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge für die aktiven Beamtinnen und Beamten werden die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um 2,5 Prozent erhöht.

Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen Grundgehälter aus einer Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A sowie den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Bundesbesoldungsordnung R zugrunde liegen, erfolgt eine **betragsmäßige Überleitung** in die ab 1. Juli 2009 geltenden Stufen der neuen Grundgehaltstabellen in folgenden Schritten:

1. Es werden das um 2,5 Prozent erhöhte Grundgehalt und ggf. die zustehende, um 2,5 Prozent erhöhte allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes betragsmäßig zusammengefasst und kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

2. Der gerundete Betrag wird den **neuen Grundgehältern** der Besoldungsgruppe **gegenübergestellt**. Maßgeblich ist die Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Enthält die neue Grundgehaltstabelle in der entsprechenden Besoldungsgruppe
- **einen gleich hohen Betrag**, wird dieser Betrag ab dem 1. Juli 2009 den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als Grundgehalt zugrunde gelegt.
 - **keinen identischen Betrag**, ist als Betrag des Grundgehaltes den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen dasjenige (neue) Grundgehalt zugrunde zu legen, dessen Betrag innerhalb der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, unmittelbar unter dem ermittelten Gesamtbetrag liegt. Der Differenzbetrag zwischen dem höheren Gesamtbetrag und dem niedrigeren, zugeordneten Grundgehalt wird durch einen ruhegehaltfähigen **Überleitungsbetrag** ausgeglichen, der an allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge teilnimmt.
 - **weder einen identischen noch einen niedrigeren Betrag**, werden das um 2,5 Prozent erhöhte Grundgehalt und ggf. die um 2,5 Prozent erhöhte allgemeine Stellenzulage betragsmäßig zusammengefasst als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt.

B. Einbaufaktor

Die bisherige Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) war für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger geringer als für aktive Beamtinnen und Beamten (2,085 Prozent statt 2,5 Prozent der Jahresbezüge, § 4 BSZG) und hat im Gegensatz zum Besoldungsrecht nicht an den allgemeinen Anpassungen teilgenommen. Da mit der Umstellung das Bezügenreiveau unverändert bleiben soll, ist ein **Einbaufaktor (0,9951)** nötig. Er stellt sicher, dass der Einbau der Sonderzahlung grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung der Versorgungsbezüge führt.

C. Abzug für Pflegeleistungen

Bei dem Abzug für Pflegeleistungen wird lediglich von einem Gesamtabzug von der jährlichen Sonderzahlung auf einen anteiligen Abzug von den monatlich zu zahlenden Versorgungsbezügen umgestellt. Der Betrag der monatlich zu zahlenden Versorgungsbezüge vermindert sich dementsprechend ab 1. Juli 2009 um 0,975 Prozent, maximal um derzeit monatlich 35,83 Euro.

D. Einmalige Sonderzahlung

Da der Einbau der Sonderzahlung zum Juli 2009 erfolgt, wird für das erste Halbjahr des Jahres 2009 mit den Julibezügen eine einmalige Sonderzahlung gewährt (§ 2 ESZG). Diese einmalige Sonderzahlung vermindert sich um einen Abzug für Pflegeleistungen für die ersten sechs Monate des Kalenderjahres (§ 5 ESZG).

Mit der Umstellung der Zahlungsweise entfällt künftig die Sonderzahlung. Ab dem Jahr 2009 wird demgemäß im Monat Dezember keine jährliche Sonderzahlung mehr mit den Versorgungsbezügen gewährt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Pensionsregelungsbehörde.